

*Plenarversammlung der RKZ vom 29./30. November 2013*

**«Vademecum für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz» - Bericht und Beschlüsse der RKZ**

<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Entstehung und Veröffentlichung des Vademecum</b> .....	<b>2</b>
1.1 Entstehungsgeschichte .....	2
1.2 Veröffentlichung des Vademecum – eine Chronologie .....	4
<b>2 Der Beschluss der Schweizer Bischofskonferenz</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Die Inhalte und die Stossrichtung des Textes</b> .....	<b>6</b>
3.1 Zusammenfassung der SBK zu Händen der Medien .....	6
3.2 Beurteilung durch die Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ .....	7
<b>4 Kommunikation und Haltung der RKZ</b> .....	<b>9</b>
4.1 Kommunikation der RKZ .....	9
4.2 Haltung der RKZ .....	11
<b>5 Weiteres Vorgehen</b> .....	<b>12</b>
5.1 Bearbeitung auf diözesaner Ebene.....	12
5.2 Weiterarbeit auf RKZ-Ebene .....	12
<b>6 Beschlüsse</b> .....	<b>13</b>

## Einleitung

Seit seinem Bekanntwerden im August 2013 hat das «Vademecum für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz» sehr viel zu reden gegeben und zwar sowohl in den Medien als auch innerhalb der katholischen Kirche. Die Diskussion ist vielschichtig und für Aussenstehende nicht leicht nachvollziehbar. Der nachfolgende Bericht dient der Information der staatskirchenrechtlichen Körperschaften und bildet die Grundlage für das weitere Vorgehen der RKZ.

## 1 Entstehung und Veröffentlichung des Vademecum

### 1.1 Entstehungsgeschichte

#### ***Tagung zum Verhältnis von Katholischer Kirche und Staat in der Schweiz 2008***

Im Rahmen des letzten Ad-limina-Besuches der Schweizer Bischöfe bei den vatikanischen Behörden (2005/2006) war das Verhältnis von Kirche und Staat ein wichtiges Gesprächsthema. Gemeinsam mit Vertretern des Heiligen Stuhls führte die Schweizer Bischofskonferenz 2008 in Lugano eine grosse Tagung zum Thema durch. Die Referate und weitere in diesem Zusammenhang stehende Texte wurden in drei Publikationen zugänglich gemacht: In der Originalsprache sowie auf Deutsch und auf Französisch, wobei sich das RKZ-Generalsekretariat massgeblich an der Redaktionsarbeit für die deutsche und die französische Publikation beteiligte und die RKZ erhebliche Publikationsbeiträge leistete.<sup>1</sup>

#### ***Einsetzung einer Fachkommission, die «allein der Bischofskonferenz verpflichtet» ist***

Im Anschluss an diese Tagung setzte die Schweizer Bischofskonferenz eine Fachkommission ein, die den Auftrag erhielt, einzelne offene Fragen näher zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Diese Kommission stand unter der Leitung von Prof. Dr. Libero Gerosa (Lugano).<sup>2</sup> Sie wurde beauftragt,

---

<sup>1</sup> Gerosa, L. (Hg.), Chiesa Cattolica e Stato in Svizzera. Atti del Convegno della Conferenza dei Vescovi Svizzeri, Lugano, 3-4 novembre 2008, Locarno 2009; Gerosa, L./Müller, L. (Hg.), Katholische Kirche und Staat in der Schweiz (Kirchenrechtliche Bibliothek 14), Wien 2010; Gerosa, L./Pahud de Mortanges, R., Eglise catholique et Etat en Suisse (FVRR 25), Zürich 2010. Vgl. auch den Tagungsbericht von Kosch, D., - Katholische Kirche und Staat in der Schweiz – Rückblick auf die Tagung vom 3./4. November 2008 in Lugano, in: SJKR/ASDE 13 (2008) 209-221.

<sup>2</sup> Der Kommission gehörten an:  
Prof. Dr. Libero Gerosa (Präsident); Professor für kanonisches Recht, Theologische Fakultät Lugano  
Rev. Hans Feichtinger, Mitarbeiter im Sekretariat der Kongregation für die Glaubenslehre  
Dr. Philippe Gardaz, ehem. Kantonsrichter des Kantons Waadt; Mitglied der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ  
Dr. Martin Grichting, Generalvikar des Bistums Chur  
Prof. em. Dr. Ivo Hangartner †, ehem. Professor für Staatsrecht, Universität St. Gallen  
Dr. Claudius Luterbacher, Kanzler der Diözese St. Gallen

unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu arbeiten. Der Wunsch der RKZ, in dieser Kommission vertreten zu sein, wurde mit dem Hinweis darauf abgelehnt, es handle sich um ein Expertengremium. Der RKZ wurde mitgeteilt, dass sie nach Vorliegen der Resultate der Kommissionsarbeit von der Schweizer Bischofskonferenz einbezogen würde.<sup>3</sup> Eine «Vertretung» der RKZ im Sinne der Möglichkeit, über die Arbeit der Kommission informiert zu werden und eigene Anliegen einbringen zu können war auch deshalb unmöglich, weil die SBK die Kommissionsmitglieder zum Stillschweigen verpflichtete. Das Schreiben der SBK vom 16. Januar 2009 hielt ausdrücklich fest: «Die Arbeit der Expertengruppe geschieht vertraulich. Niemand darf über den Verlauf der Arbeit nach aussen informieren. Die Expertengruppe ist allein der Bischofskonferenz verpflichtet.»<sup>4</sup>

Als Dienstleistung für die Kommissionsarbeit erstellte das Institut für Religionsrecht an der Universität Freiburg im Auftrag der RKZ eine «Dokumentation kantonaler und landeskirchlicher Erlasse betreffend Selbstverständnis der römisch-katholischen Körperschaften und ihrer Hinordnung auf die Kirche» sowie eine «Dokumentation kantonaler und landeskirchlicher Erlasse betreffend Pfarrwahlen und Wahl von Gemeindeleitenden in der römisch-katholischen Kirche». Das RKZ-Generalsekretariat selbst erarbeitete zu Handen der Kommission eine Übersicht zum Verhältnis Kirche-Staat in den Kantonen und Diözesen.<sup>5</sup>

---

Dr. Paul Weibel, Vizestaatssekretär des Kantons Schwyz

Rudolf Würmli (Nachfolger für Giorgio Prestele, Generalsekretär des Synodalrates der Katholischen Kirche im Kanton Zürich), ehem. Verwalter des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen.

<sup>3</sup> Dies war eines der Themen einer Aussprache zwischen dem damaligen Präsidenten der SBK, Bischof Kurt Koch, dem Präsidenten der RKZ und deren Generalsekretär am 16. Dezember 2008. Die Gesprächsnotiz hält dazu fest: *«Die SBK hat eine Expertengruppe eingesetzt, welche zu den zentralen offenen Fragen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten soll. Die SBK ist darin nicht vertreten – und dementsprechend soll auch die RKZ nicht vertreten sein. Es geht darum, mit genügend Abstand zu den Alltagsproblemen nach neuen Ansätzen Ausschau zu halten. «Frische Luft» soll zugeführt werden. Sobald Resultate vorliegen, soll selbstverständlich das Gespräch mit der RKZ gesucht werden. Mitglieder von Gremien (z.B. Bischofsvikar M. Griching oder Generalsekretär G. Prestele) sollen nicht als Repräsentanten derselben, sondern als Fachleute mit dem entsprechenden theoretischen oder auch praktischen Hintergrund mitarbeiten. Die Expertengruppe soll so zusammengesetzt werden, dass Staatsrechtler und Kirchenrechtler sich etwa die Waage halten.*

*Seitens der RKZ wird bedauert, dass sie nicht von Anfang an in die Nacharbeit einbezogen wird und die SBK darüber im Alleingang beschlossen hat. Auch die in Aussicht gestellte Information seitens des Generalsekretärs der SBK unmittelbar nach der Versammlung der SBK ist unterblieben. Die RKZ erwartet, dass ihr Schreiben an die SBK beantwortet wird. Sie ist der Auffassung, dass wirkliche Fortschritte nur in guter Kooperation erreicht werden können.»*

<sup>4</sup> Aus diesem Grund verzichtete die RKZ im Jahr 2011 darauf, nach der Demission von Giorgio Prestele, der der Kommission auf Wunsch der SBK ad personam angehörte und nicht die RKZ vertrat, einen Vertreter zu bestimmen. Die Zeitung «Blick am Sonntag» (27.10.2013) unterstellte, die RKZ hätte eine Möglichkeit zur Vertretung gehabt, die sie «dankend ablehnte». Auch Martin Griching hielt (gemäss des von Giuseppe Gracia den Medien zugestellten Statements) anlässlich der Sitzung des Corpus Catholicum (=staatskirchenrechtliche Legislative des Kantons GR) am 30. Oktober 2013 fest, die RKZ sei «immer in der Vademecum-Kommission vertreten gewesen» und erwähnt Giorgio Prestele, Rudolf Würmli und Philippe Gardaz. Sie alle wurden jedoch von der SBK angefragt und bewahrten der RKZ gegenüber Stillschweigen, so dass die RKZ keine Möglichkeit hatte, ihre Anliegen in die Kommissionsarbeit einzubringen.

<sup>5</sup> <http://www.rkz.ch/upload/20100311153013.pdf>

### ***Vademecum als Ergebnis der Arbeit der Fachkommission zu einzelnen Fragen***

Das vorliegende «Vademecum für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz» stellt die Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeit der Fachkommission dar. Es wurde von ihren Mitgliedern einstimmig verabschiedet. Anders, als es der sehr allgemeine Titel «Vademecum für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz» nahelegt, handelt es sich um eine von der SBK gewünschte Zusammenfassung von rechtlich-technischen Antworten auf spezifische Fragen.<sup>6</sup>

## **1.2 Veröffentlichung des Vademecum – eine Chronologie**

### ***Vom Abschluss des Textes bis zum Versand durch die SBK***

Die Fachkommission schloss die Arbeit am Vademecum im Dezember 2012 ab. Die SBK behandelte es an ihrer Vollversammlung vom 2. bis 4. März 2013. Mit Schreiben vom 18. Juli 2013 wurde es den Mitgliedern der SBK, den Generalvikaren der Schweizer Diözesen und dem Generalsekretär der RKZ zugestellt.

### ***Von der Zustellung durch die SBK bis zur breiten Veröffentlichung***

Der Generalsekretär der RKZ nahm am 9. August 2013 mit dem Generalsekretär der SBK Rücksprache und stellte einige Fragen zur Kommunikationsstrategie. Er vermisste eine Einbettung des Textes, Angaben zu seiner Entstehung, Informationen über die Verfasser etc. Gestützt auf Antworten aus dem Generalsekretariat der SBK entwarf er ein Schreiben an die Mitglieder der RKZ.

Das Präsidium der RKZ erklärte sich am 19. August 2013 mit dem Schreiben einverstanden, wünschte jedoch folgenden Zusatz: «Das Präsidium der RKZ legt Wert auf die Feststellung, dass die RKZ weder in die Erarbeitung des Dokumentes einbezogen war, noch die Gelegenheit erhielt, vor seiner Verabschiedung und Veröffentlichung zum Inhalt Stellung zu nehmen. Auch diese Art des Vorgehens wird Gegenstand unserer Gespräche mit der SBK sein.»

Am 23. August 2013 erhielt der Generalsekretär die Anfrage eines Journalisten der NZZ am Sonntag betreffend das Vademecum. Dieser erwähnte, das Dokument schon seit einiger Zeit zu kennen. Gleichentags wurde bekannt, dass das Bistum Chur sämtliche Pfarrämter mit dem Text bedient hatte, verbunden mit der Bitte, es auch den Präsidien der Kirchenpflegen weiter zu geben. Daraufhin beschloss die RKZ, das Vademecum samt Begleitbrief sofort zu versenden. Die Mitglieder der RKZ sollten bei Anfragen aus Kirchgemeinden oder aus den Medien reagieren können, was die Kenntnis des Dokumentes voraussetzt.

Nachdem das Dokument in den Medien breit thematisiert wurde, beschloss die SBK, es auf ihrer Webseite öffentlich zugänglich zu machen – in der Rubrik: «Anordnungen, Studien und Richtlinien»<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Eine umfassende Publikation der Kommissionsberichte wird von den Professoren Libero Gerosa und Ludger Müller herausgegeben. Das Buch wird voraussichtlich in den ersten Monaten 2014 in der Reihe «Kirchenrechtliche Bibliothek» erscheinen.

<sup>7</sup> <http://www.bischoefe.ch/dokumente/anordnungen/vademecum>

## 2 Der Beschluss der Schweizer Bischofskonferenz

### **«Zur Umsetzung verabschiedet»**

Neben den inhaltlichen Aussagen des Vademecum gab von Anfang an der im Dokument selbst mit «Empfehlung» überschriebene Beschluss der SBK zu reden. Dies vor allem deshalb, weil das Dokument ohne Absprache mit den betroffenen staatskirchenrechtlichen Körperschaften von den Bischöfen genehmigt und veröffentlicht worden war. Besonders bemerkenswert sind die Formulierungen

*«Die Schweizer Bischofskonferenz macht sich die Empfehlungen der Fachkommission zu eigen ... und hat sie zu Händen der Diözesanbischöfe und der staatskirchenrechtlichen Körperschaften zur Umsetzung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen verabschiedet.»*

### **«Diskussionsgrundlage», die «auf theoretischer Ebene Anregungen enthält»**

Aufgrund der sehr zahlreichen Rückfragen und Rückmeldungen aus den Medien, aus den staatskirchenrechtlichen Körperschaften, aber auch von Seelsorgenden präzisierte der Präsident der SBK in einer Erklärung vom 26. August 2013 den Charakter des Dokumentes wie folgt:

*«Das Dokument der Fachkommission enthält auf theoretischer Ebene Anregungen, wie das Staatskirchenrecht in der Schweiz weiterentwickelt werden kann. Wenn ein Bischof nun konkrete Schritte in diese Richtung anstösst, gilt es, im Einvernehmen mit den staatskirchenrechtlichen Körperschaften die notwendigen Anpassungen an die Realität vorzunehmen.*

*Dass durch unsere unglückliche Kommunikation einseitige Meldungen zu diesem Dokument veröffentlicht wurden, bedauern wir sehr, ebenso die dadurch entstandenen Irritationen. Das Vademecum ist als Diskussionsgrundlage seitens der Bischöfe gedacht. Die durch dieses Dokument angeregte Diskussion soll in Ruhe und Sachlichkeit gemeinsam mit allen Beteiligten geführt werden können. Ziel ist es, die bewährte Organisationsform der katholischen Kirche in der Schweiz gemeinsam in eine gute Zukunft zu führen.»<sup>8</sup>*

### **«Gemeinsam beraten, wie wir die Empfehlungen aufnehmen können»**

In einem Schreiben an die «Präsidien der zehn kantonalen Körperschaften im Bistum Basel» vom 30. August 2013 bedauerte Bischof Felix Gmür die «gründlich misslungene» Veröffentlichung. Er wolle mit den Körperschaften «gemeinsam beraten, wie wir die Empfehlungen der Expertengruppe aufnehmen können».

### **«Eine Arbeitsgrundlage»**

Im Communiqué der SBK betreffend ihre Versammlung vom 2. bis 4. September 2013 präzisierte die SBK dessen Stellenwert wie folgt:

*«Die Veröffentlichung des Vademecums zur Zusammenarbeit mit den staatskirchenrechtlichen Körperschaften, welches von einer Fachkommission erarbeitet wurde, ist in der Öffentlichkeit kontrovers aufgenommen worden. Die im Vademecum besprochenen Themen der Nomenklatur, der Pfarrwiederwahl und der Vereinbarung für ei-*

---

<sup>8</sup> <http://www.bischoefe.ch/dokumente/communiques/erklaerung-von-bischof-buechel-zum-vademecum>

*ne Zusammenarbeit der Bischöfe mit den staatskirchenrechtlichen Organisationen berühren den Zuständigkeitsbereich der staatskirchenrechtlichen Körperschaften. Somit ist das von den Bischöfen verabschiedete Vademecum als Arbeitsgrundlage zur Weiterentwicklung von staatskirchenrechtlichen Fragen zu lesen. Es soll einen Beitrag dazu leisten, gemeinsam mit den Verantwortlichen der staatskirchenrechtlichen Körperschaften das bestehende System weiterzuentwickeln.»*

### **«Kein Diskussionspapierchen»**

Anders beurteilen der Informationsbeauftragte des Bistums Chur, Giuseppe Gracia, und dessen Generalvikar, Martin Grichting, den Stellenwert des Vademecum. In der Zeitung «Schweiz am Sonntag» vom 1. September 2013 wird Giuseppe Gracia wie folgt zitiert:

*«Der Vatikan erwartet Resultate. Man hat nicht jedes Jahr einen Kardinal und einen Bischof in die Kommission geschickt, nur um ein Diskussionspapierchen zu fabrizieren.»*

Und in den von Giuseppe Gracia an die Medien weiter geleiteten Voten von Martin Grichting in der Sitzung des Corpus Catholicum vom 30.10.2013 heisst es zum Stellenwert des Vademecum:

*«Wesentlich ist, was im Vademecum selbst steht: Es ist ein Dokument der SBK. Die SBK hat es sich zu Eigen gemacht und zur Umsetzung verabschiedet. Verlassen Sie sich nicht auf relativierende Interviews des Präsidenten der SBK, der intern von der RKZ unter Druck gesetzt worden ist. Es gilt das, was im Vademecum selber steht. Das ist auch der Wille des Apostolischen Stuhls.»*

## **3 Die Inhalte und die Stossrichtung des Textes**

### **3.1 Zusammenfassung der SBK zu Händen der Medien**

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Präsidenten der SBK vom 26. August 2013 veröffentlichte die SBK folgende Zusammenstellung der «Hauptpunkte des Vademecums»<sup>9</sup>:

#### **Verbindliche Zusammenarbeit**

*Kirchliche Aufgaben auf der Ebene eines Bistums oder der Schweiz werden von mehreren autonomen Körperschaften gemeinsam finanziert. Für eine planbare und verbindliche Zusammenarbeit unter den Körperschaften sowie mit den Verantwortlichen der Diözesen oder der Bischofskonferenz schlägt die Fachkommission eine Vertragslösung vor. Gerade auch auf schweizerischer Ebene fehlen heute wesentliche finanzielle Mittel, um die wichtigen gesamtschweizerischen Aufgaben wahrnehmen zu können.*

#### **Bezeichnung der staatskirchenrechtlichen Körperschaften**

*Staatskirchenrechtliche Körperschaften heissen in einigen Kantonen „Landeskirche“ oder „Kantonalkirche“. Solche Bezeichnungen könnten die Meinung aufkommen lassen, es gebe eine eigene katholische Kirche in einem bestimmten Kanton. Den Bischöfen geht es darum, bewusst zu machen, dass die katholische Kirche als eine Kirche in den verschiedenen Diözesen existiert, welche das Gebiet verschiedener Kantone umfassen. Kantonal*

---

<sup>9</sup> <http://www.bischoefe.ch/dokumente/communiqués/erklärung-von-bischof-buechel-zum-vademecum>.

sind die Katholikinnen und Katholiken in den staatskirchenrechtlichen Körperschaften organisiert, welche über ihren grossen Einsatz unverzichtbar wichtige Grundlagen für das Erfüllen kirchlicher Aufgaben geben.

### **Pfarrwahl**

Von alters her werden in einigen Deutschschweizer Kantonen Pfarrer über eine Volkswahl gewählt. Die Kirchbürgerinnen und Kirchbürger einigen sich in einer Wahl auf einen Kandidaten, den der Bischof dann als Pfarrer einsetzt. Der Bischof und die staatskirchenrechtliche Körperschaft benennen also in einem abgestimmten Verfahren den Pfarrer. Mancherorts muss nach Ablauf einer Amtsdauer der Pfarrer in einer Kirchgemeinde wiedergewählt werden, obwohl er vom Bischof für unbestimmte Dauer eingesetzt ist. Das kann zu Uneinigkeiten führen. Die Fachkommission macht einen Vorschlag, wie dies vermieden werden kann.

## **3.2 Beurteilung durch die Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ**

Mit ihrem Brief vom 20. September 2013, der mit dem Einverständnis des Präsidiums der RKZ allen Mitgliedern zugestellt wurde, nahm die zuständige Kommission der RKZ wie folgt Stellung:

### **Zur Kommunikation des Vademecum**

Die Kommission empfiehlt der RKZ und den kantonalkirchlichen Organisationen, dieser «unglücklichen Kommunikation» (so Bischof Markus Büchel in seiner Erklärung) und der unsachgemässen Verbreitung und Kommentierung des Dokumentes durch Mitarbeiter des Churer Ordinariates nicht zu viel Gewicht beizumessen und von eigenen Erklärungen abzusehen. Wichtiger ist es, die staatsrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Fragestellungen, die das Vademecum aufwirft, gründlich zu erörtern und sicherzustellen, dass der Dialog mit der SBK und den einzelnen Bischöfen im Sinne einer wirklich verbindlichen Zusammenarbeit erfolgen kann.

### **Gesichtspunkte, die in der weiteren Diskussion berücksichtigt werden sollten**

#### **1. Rechtliche Natur und Eigenart der staatskirchenrechtlichen Körperschaften**

Das Vademecum bezeichnet die Körperschaften als «Einrichtungen des staatlichen Rechts» (Seite 6). Es erkennt damit die Natur der staatskirchenrechtlichen Körperschaften, deren Wurzeln mancherorts in vorreformatorische Zeiten zurückreichen und mit denen die Getauften in ihren Gemeinden die nötigen Voraussetzungen für das kirchliche Leben schaffen. Es handelt sich bei den öffentlich-rechtlichen Religionskörperschaften nicht um «staatliche Einrichtungen», sondern um «Zusammenschlüsse ihrer Angehörigen, die auf deren Willen beruhen und die sie gemäss ihren eigenen Verfassungen und Statuten selber ausgestalten. Sie sind vom Staat nicht geschaffen, sondern lediglich ermöglicht.» (Giusep Nay)

Daraus folgt, dass «Kirche» und «staatskirchenrechtliche Körperschaften» eng miteinander verbunden sind. Es sollte daher nicht nur von der «Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften» (so der Titel des Vademecum) gesprochen werden, sondern vor allem von Zusammenarbeit in der Kirche. Die Erklärung des Präsidenten der SBK setzt diesbezüglich den richtigen Akzent: «Grundlage für die im Vademecum vorgeschlagenen Schritte ist das Bekenntnis der Schweizer Bischöfe zum heutigen System. Die staatskirchenrechtlichen Körperschaften sind für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben äusserst wichtig und sollen es in Zukunft auch bleiben. So geht unser Dank an alle Katholikinnen und Katholiken, welche sich als getaufte Gläubige und als von den Mitgliedern unserer Kirche demokratisch gewählte Mandatsträger in den staatskirchenrechtlichen Strukturen zum Wohl unserer Kirche einsetzen.»

*Die Anerkennung dieser Eigenart der staatskirchenrechtlichen Körperschaften hat auch Auswirkungen auf die Frage der finanziellen Zuständigkeiten: Die Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Organisationen verstehen sich nicht als «Sponsoren», die dem Bischof oder dem Pfarrer das nötige Geld zur Verfügung stellen, sondern als demokratisch verfasste Körperschaften, die im Einvernehmen mit den kirchlichen Amtsträgern über die Verwendung der Beiträge der Gläubigen für die Aufgaben der Kirche entscheiden.*

## *2. Berücksichtigung der bestehenden rechtlichen Regelungen und der entsprechenden Praxis*

*Zu vielen Empfehlungen, die das Vademecum formuliert, gibt es schon jahrzehntelang geltende rechtliche Regelungen, die im Einvernehmen mit den Bischöfen oder ihren Vertretern getroffen wurden und die im Alltag in einer oft sehr guten Zusammenarbeit angewendet werden. Weiterentwicklungen sind auf der Basis der geltenden Rechtslage und anknüpfend an veränderte Anforderungen an die Praxis anzustreben, etwa indem auf besonders gelungene oder auf verbesserungswürdige Regelungen aufmerksam gemacht wird.*

## *3. Breitere Aufnahme der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils und des Kirchenrechts*

*Dass «alle Glieder der Kirche ... das Priestertum der Getauften ausüben», erwähnt das Vademecum nur im ersten Satz. Das ist schon für eine «technische Arbeitsgrundlage» nicht ausreichend. Erst recht gilt dies für eine grundsätzliche Einordnung der staatskirchenrechtlichen Körperschaften. Dafür ist ein breiterer Blick auf das Kirchenbild des Zweiten Vatikanischen Konzils und die Bestimmungen des Kirchenrechts unumgänglich. Zu erinnern ist an die Aussagen über den Glaubenssinn aller Getauften («sensus fidelium»). Dank ihm kann «die Gesamtheit der Gläubigen ... im Glauben nicht irren» (LG 12). «Christus ... erfüllt sein prophetisches Amt nicht nur durch die Hierarchie, ... sondern auch durch die Laien» (LG 35). Sie nehmen «an der Heilssendung der Kirche selbst» teil und sind zu diesem Apostolat «vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt» (LG 33). Dass «die Laien, die diese Sendung der Kirche vollziehen ... ihren Apostolat in der Kirche wie in der Welt, in der geistlichen wie in der weltlichen Ordnung ausüben» (AA 5), gilt auch für Mitglieder staatskirchenrechtlicher Behörden, zumal die Zugehörigkeit zur Körperschaft an die Taufe als Voraussetzung anknüpft. Zwar trifft es zu, dass sie im streng kirchenrechtlichen Sinn nicht «im Namen (d.h. im amtlichen Auftrag) der Kirche» handeln, dennoch bleibt ihr Handeln in einem allgemeinen Sinn «kirchliches Handeln». Die Körperschaften und ihre Organe handeln «für die Kirche», «in ihrem Dienst», und «schaffen Voraussetzungen für das kirchliche Leben». Sie tun dies nicht «von aussen» sondern weil ihre Mitglieder Gläubige und Angehörige der Kirche sind und in dieser ihrer Eigenschaft handeln.*

*Dass das Vademecum auch dies ausblendet, ist ein Hauptgrund für den Ärger und die Verletzungen, die es bei den Mitgliedern staatskirchenrechtlicher Gremien hinterlassen hat.*

*Mitglieder staatskirchenrechtlicher Behörden handeln nicht «im eigenen Namen», sondern aufgrund des in der öffentlich-rechtlichen Anerkennung verankerten Mandates und der für alle Gläubigen vorgesehenen Rechte und Pflichten.*

*Die Aussage des Vademecum (S. 4) «Die in staatskirchenrechtlichen Organisationen tätigen Gläubigen handeln dabei nicht im Namen der Kirche, sondern im eigenen Namen auf der Basis staatlichen Rechts.» bedarf der Korrektur. Basis für ihr Handeln ist ihr Auftrag, der in der – mit Zustimmung der Bischöfe – angenommenen öffentlich-rechtlichen Anerkennung verankert ist. Darüber hinaus können sie sich seit dem Konzil und dem Erlass des Codex Iuris Canonici auch auf die vom Kirchenrecht für alle Gläubigen vorgesehenen Rechte und Pflichten (CIC, cann. 208ff., spezifisch für die Laien cann. 224ff.) berufen. Dies gilt auch, wenn sie die Interessen der kirchlichen Körperschaft gegenüber staatlichen Behörden und im Dialog mit der Kirchenleitung wahrnehmen (anders das Vademecum in Abschnitt 2.3, Seite 6).*

#### 4. *Sorgfältiger und respektvoller Umgang mit den bestehenden staatskirchenrechtlichen Regelungen*

*Die öffentlichrechtliche Anerkennung der Kirchgemeinden und der kantonalkirchlichen Körperschaften und das Recht, Kirchensteuern zu erheben, beruhen auf einem breiten und bewährten Konsens in der Bevölkerung, bei den Kirchenmitgliedern und bei den Seelsorgenden. Immer wieder und bis in die jüngste Zeit hinein haben Bischöfe anerkannt, dass diese Strukturen von grosser Bedeutung sind und die darin engagierten Katholikinnen und Katholiken viel Gutes bewirken. So hielt Weihbischof Peter Henrici in seiner Festpredigt zum 50-jährigen Bestehen der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der katholischen Kirche im Kanton Zürich fest, dass «mit den Privilegien, die die staatliche Anerkennung gebracht hat, sehr, sehr viel Gutes getan wurde und immer noch getan wird, vor allem für jene, die besondere Hilfe brauchen. ...Die staatskirchenrechtlichen Organe sind sozusagen der diakonische Arm der Kirche, und die Diakonie ist heute in der Kirche besonders wichtig.»*

*Gleichzeitig trifft es zu, dass der gesellschaftliche Rückhalt der Kirchen schwächer geworden ist und dass es Tendenzen gibt, Religion in die Privatsphäre abzurängen und die Kirchen politisch wie finanziell zu schwächen. Umso wichtiger ist ein sorgfältiger Umgang mit den bestehenden staatskirchenrechtlichen Regelungen. Dem trägt das Vademecum nicht Rechnung – und verbündet sich so mit gesellschaftlichen Kräften, welche den Kirchen schaden wollen. Gerade im Vorfeld politischer Auseinandersetzungen um die Zukunft der Kirchenfinanzierung richten solche Allianzen Schaden an.*

*Dass das Vademecum die häufig in den kantonalen Verfassungen verankerten Begrifflichkeiten angreift (Seite 5f), hat nicht nur die darin engagierten Gläubigen verletzt, sondern mancherorts den Eindruck erweckt, als sei die katholische Kirche nicht mehr bereit, die demokratisch verankerte staatliche Gesetzgebung zu anerkennen. Das macht es den Vertretern der staatskirchenrechtlichen Organisationen schwer, den politischen Behörden glaubwürdig gegenüberzutreten. Sie laufen Gefahr, nicht nur die Frage beantworten zu müssen, ob sie denn überhaupt noch «kirchlich» seien, sondern gefragt zu werden, ob die katholische Kirche die staatlichen Gesetze und den Gesetzgeber noch respektiere oder ob sie ausserhalb dieses Rechts wirken und so das Kirchenrecht über das staatliche Recht stellen wolle.*

#### *Empfehlung*

*Die Kommission empfiehlt, diese Gesichtspunkte in die Gespräche über das Vademecum einzubringen, die in nächster Zeit zwischen RKZ und SBK, aber auch zwischen den diözesanen Zusammenschlüssen der kantonalkirchlichen Organisationen und ihren Bistumsleitungen vorgesehen sind. Ziel muss es sein, sich auf gemeinsame Sichtweisen zu verständigen und daraus die nötigen Schlussfolgerungen für Zusammenarbeit und Kommunikation zu ziehen.*

## **4 Kommunikation und Haltung der RKZ**

### **4.1 Kommunikation der RKZ**

Die RKZ hat im Zusammenhang mit dem Vademecum wie folgt kommuniziert:

1. Mit Schreiben an die Mitglieder vom 23. August 2013 bediente sie die kantonalkirchlichen Organisationen mit dem Vademecum. Angesichts der breiten Streuung des Dokumentes durch die Diözese Chur und des bereits bekannten Interesses der Sonntagspresse machte sie ihr Schreiben auch kirchlichen Medien zugänglich.

2. Mit Schreiben vom 2. September 2013 gelangte das Präsidium der RKZ an die Schweizer Bischofskonferenz, die vom 2. bis 4. September ihre Herbstversammlung abhielt. Sie dankte für die Klärungen, welche die Erklärung des Präsidenten der SBK und das Schreiben des Bischofs von Basel bewirkt haben, und äusserte zugleich ihre Besorgnis über das Vorpreschen der Churer Bistumsleitung bei der Umsetzung des Vademecum. Sie versicherte der SBK, dass ihrerseits «der im Vademecum geforderte ‚ausdrückliche Wille zur verbindlichen Zusammenarbeit‘ besteht» und dass sie auch «‘dem Erfordernis von Lösungsorientierung, gegenseitigem Vertrauen und Realitätssinn‘ Rechnung tragen» wolle.
3. Die Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ befasste sich am 11. September 2013 intensiv mit dem Vademecum. Ergebnis ihrer Beratungen war das Schreiben vom 17. September 2013, das mit dem Einverständnis des Präsidiums der RKZ an alle Mitglieder, die Mitglieder der SBK und den Apostolischen Nuntius verschickt wurde. Dieses Schreiben wurde nicht veröffentlicht.
4. Am 18. September 2013 fand die bereits vor langer Zeit geplante Begegnung der Delegationen von SBK und RKZ statt.<sup>10</sup> Die RKZ-Delegation brachte ihre Enttäuschung über das Vorgehen der SBK und auch ihre kritischen Rückfragen zum Dokument selbst zum Ausdruck, das den staatskirchenrechtlichen Körperschaften wenig Wertschätzung entgegenbringe und bei vielen den Eindruck hinterlasse, diese würden auf die Aufgabe von «Finanzbeschaffern» reduziert. Gleichzeitig wurde der Wille zum Dialog und zur Lösungssuche betont.
5. Am 14. Oktober 2013 tagte die Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht erneut. Sie unterbreitete dem Präsidium der RKZ zwei Vorschläge. Das Präsidium solle bei der SBK den Wunsch deponieren, den Status des Vademecum formell zu klären und das Ergebnis der Klärung zu kommunizieren. Und es soll zum Vorschlag Stellung genommen werden, ein Glossar zu wichtigen staatskirchenrechtlichen Begriffen zu erarbeiten. An seiner Sitzung vom 24. Oktober 2013 stimmte das Präsidium der RKZ diesen Vorschlägen zu.
6. Am 28. Oktober 2013 fand eine schon lange vorgesehene Begegnung der beiden Präsidien von SBK und RKZ statt. Im konstruktiven Gespräch kamen die Anliegen der Klärung des Status des Dokumentes und der Kooperation zwischen der zuständigen Kommission der RKZ und dem von der SBK geplanten Konsultorengremium zur Sprache. Die nach dieser Begegnung verfasste Mitteilung hielt fest:

*«Aus aktuellem Anlass wurde auch über das «Vademecum» zur Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen und den staatskirchenrechtlichen Instanzen gesprochen. Die beiden Präsidien vereinbarten, über die darin aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen miteinander im Gespräch zu bleiben, auch wenn konkrete Veränderungen in den Zuständigkeitsbereich der Bischöfe, der einzelnen kantonalkirchlichen Organisationen oder*

---

<sup>10</sup> Die SBK ist in diesen Gesprächen durch den Präsidenten, Mgr. Markus Büchel, Weihbischof Pierre Farine, Präsident der PPKF, und Erwin Tanner, Generalsekretär der SBK vertreten. Die RKZ-Delegation bilden Hans Wüst, Präsident, Susana Garcia, Vizepräsidentin und Daniel Kosch, Generalsekretär.

*des staatlichen Gesetzgebers fallen. Die Vertreter der SBK nahmen den Wunsch der RKZ entgegen, sich mit dem Stellenwert des Papiers vertieft auseinanderzusetzen und das weitere Vorgehen zu klären.»<sup>11</sup>*

7. Aufgrund der Anfrage eines Journalisten des «Sonntagsblick» präziserte der Präsident der RKZ, dass die RKZ nach dem Rücktritt von Giorgio Prestele zwar die Möglichkeit gehabt habe, der SBK eine Person zur Ergänzung der Kommission vorzuschlagen, diese aber nicht die Rolle einer RKZ-Vertretung erhalten hätte. Trotz dieser Präzisierung veröffentlichte die Zeitung am 27. Oktober 2013 einen Beitrag unter dem Titel «Kirchenfunktionäre im Zwielficht». Auf Rückfrage der Presseagentur Kipa erläuterte der Generalsekretär den Sachverhalt erneut.
8. Mit Brief vom 4. November 2013 unterbreitete das Präsidium der RKZ diese Anliegen der Bischofskonferenz formell (s.u.).

## 4.2 Haltung der RKZ

Ein von der RKZ oder von ihrem Präsidium formell verabschiedetes «Positionspapier zum Vademecum» besteht bisher nicht. Aus den Korrespondenzen mit den Mitgliedern und mit der Schweizer Bischofskonferenz sowie aus dem Interview des Präsidenten der RKZ mit dem St. Galler Pfarreforum (s. Anhang) lassen sich jedoch folgende zentrale Anliegen festhalten:

1. Wären die Entstehungsgeschichte, die Eigenart und der Stellenwert des Vademecum von Anfang an besser kommuniziert worden, hätten viel Verwirrung und Unruhe vermieden werden können. Es ist erfreulich, dass die SBK dies eingestanden hat und daraus die nötigen Schlussfolgerungen ziehen will.
2. Ein verbindliches Miteinander von kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Instanzen muss miteinander vereinbart werden. Einseitig erarbeitete und publizierte Positionsbezüge dienen dem Aufbau von Vertrauen und Zusammenarbeit nicht.
3. Das Vademecum enthält Vorschläge, die näher geprüft und nach Möglichkeit konkretisiert werden sollen. Zu erwähnen sind insbesondere jene, die auf eine verbindlichere Zusammenarbeit zwischen kantonalkirchlichen Organisationen und Diözesen und deren finanzielle Implikationen zielen.
4. Der Stellenwert der staatskirchenrechtlichen Körperschaften innerhalb der katholischen Kirche, aber auch die Rolle ihrer Behörden im Verhältnis zu den kirchlichen und staatlichen Autoritäten müssen weiter geklärt werden. Das Vademecum trägt der staatskirchenrechtlichen Gesetzgebung und der Eigenart der Körperschaften als vom staatlichen Recht ermöglichten Zusammenschlüssen der in einem bestimmten Gebiet wohnhaften Angehörigen der katholischen Kirche ungenügend Rechnung.
5. Die Begegnungen zwischen den Vertretungen der SBK und der RKZ waren von Offenheit und Dialogbereitschaft geprägt. Die RKZ will daran anknüpfen und schliesst sich den Worten des Präsidenten der SBK an, die schon vom Präsidenten der RKZ aufgegriffen wurden: «Der Dialog steht an oberster Stelle. Es gibt nur einen gemeinsamen oder einen einsamen Weg. Letzterer entspricht nicht dem Evangelium!» Dieses Miteinander ist auf dem Weg in die Zukunft der Kirche auf allen Ebenen gefragt.

---

<sup>11</sup> <http://www.bischoefe.ch/dokumente/communiques/gedankenaustausch-zwischen-den-praesidien-der-sbk-und-der-rkz;>  
<http://www.rkz.ch/index.php?&na=21,0,0,0,d>

## 5 Weiteres Vorgehen

### 5.1 Bearbeitung auf diözesaner Ebene

Die diözesanen Zusammenschlüsse der kantonalkirchlichen Organisationen (z.B. Landeskirchenkonferenz des Bistums Basel, Biberbruggerkonferenz in der Diözese Chur) sowie die primär betroffenen Diözesanbischöfe haben die Diskussion betreffend das Vademecum und seine Folgen bereits aufgenommen.

#### ***Informationsaustausch über Bistumsgrenzen hinaus***

Die RKZ ist daran interessiert, dass Inhalte und Ergebnisse dieser Diskussionen auch über die Bistumsgrenzen hinaus ausgetauscht werden, denn die Mehrzahl der Themen ist nicht bistumsspezifisch. Das gilt für die Terminologiefrage, für mögliche Vereinbarungen zwischen Diözesen und Körperschaften, aber auch für Grundfragen des Selbstverständnisses bzw. des Stellenwertes der Körperschaften und ihrer Organe für die kanonischen Instanzen. Von hilfreichen Vorschlägen und Modellen sollen möglichst viele profitieren können. Die RKZ ist bereit, den Informationsaustausch sicherzustellen und dabei auch die notwendige Diskretion zu wahren.

#### ***Ökumenische und religionsverfassungsrechtliche Sensibilität***

Mit Nachdruck weist die RKZ in diesem Zusammenhang auf die Tatsache hin, dass viele Fragestellungen nicht nur innerkatholischer Natur sind, sondern eine ökumenische und auch eine religionsverfassungsrechtliche Dimension haben – und dass es sehr wichtig ist, dem Rechnung zu tragen. Eine Weiterentwicklung des staatlichen Religionsrechts (und der staatlichen Unterstützung im Bereich der Kirchenfinanzierung), die wirklich im Interesse der freien Religionsausübung und einer starken Stellung der Kirchen in der Gesellschaft ist, bedarf der Zusammenarbeit mit den anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften und auch eines breiten politischen Rückhalts.

Die deutliche Zunahme von politischen Interventionen in Form von parlamentarischen Vorstössen oder Initiativen zu Fragen der Kirchenfinanzierung, der Stellung der Religionsgemeinschaften etc. macht sichtbar, dass in diesem Bereich Umbrüche im Gang sind und entsprechend hohe Sensibilitäten bestehen.

### 5.2 Weiterarbeit auf RKZ-Ebene

#### ***Bitte um Klärung des Status des Dokumentes durch die SBK***

Aufgrund der dargestellten unterschiedlichen Beurteilungen des Stellenwertes des Vademecums und auf Wunsch mehrerer Mitglieder der RKZ hat das Präsidium bei der SBK den Wunsch deponiert, diese möge den Status des Dokumentes klären. Im Brief vom 4. November 2013 schreibt das Präsidium der RKZ:

*«Sowohl in den Medien als auch in internen Gesprächen sorgte die Frage nach dem formellen Status des Dokumentes für Diskussionen und Unsicherheiten. Die abschliessende «Empfehlung» besagt, dass die SBK das Dokument «zu Händen der Diözesanbischöfe und der staatskirchenrechtlichen Körperschaften zur Umsetzung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen verabschiedet» hat. Die Erklärung des Präsidenten der SBK vom*

26. August 2013 verwendete den Begriff «Diskussionsgrundlage», das Communiqué der SBK vom 5. September 2013 sprach von «Arbeitsgrundlage».

Die RKZ wünscht, dass die SBK ihren anlässlich der März-Versammlung gefassten Beschluss formell etwa in folgendem Sinne präzisiert: Die SBK beurteilt die Empfehlungen der Fachkommission als Arbeitsgrundlage zur Weiterentwicklung von staatskirchenrechtlichen Fragen aus kirchenrechtlicher Sicht. Sie empfiehlt, dass erforderliche Anpassungen im Rahmen einer verbindlichen Zusammenarbeit auf der Basis von Lösungsorientierung, gegenseitigem Vertrauen und Realitätssinn (vgl. Vademecum 3., Punkt a) mit den staatskirchenrechtlichen Körperschaften vorbereitet und umgesetzt bzw. in die politischen Prozesse bei kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrevisionen eingebracht werden.

Hintergrund dieses Wunsches ist, dass damit die innerkirchliche Diskussion entkrampft und dass der Stellenwert des Dokumentes auch für Dritte (Gerichte, Medien etc.) geklärt wäre.»

### **Arbeit der Kommission für Religionsrecht und Staatskirchenrecht**

Die Kommission der RKZ für Staatskirchenrecht und Religionsrecht hat vom Präsidium der RKZ den Auftrag erhalten, sich mit den grundsätzlichen Aspekten des Themas zu befassen und dabei das Augenmerk primär auf die staatskirchenrechtlichen Fragen im engeren Sinne zu richten. Die Kommission soll zu dieser Diskussion beitragen, indem sie ein Glossar zu wichtigen staatskirchenrechtlichen Begriffen erarbeitet, die klärungsbedürftig sind, z.B. «öffentlich-rechtliche Anerkennung», «staatliche Anerkennung der Kirche gemäss ihrem eigenen Selbstverständnis», «Kirchlichkeit», «dienende Funktion der Körperschaften». Klärungsbedarf besteht aber auch bezüglich möglicher vertraglicher Regelungen zur Erhöhung der Verbindlichkeit der Zusammenarbeit zwischen den Körperschaften und mit dem Bistum.

### **Koordination mit dem Konsultorengrremium der SBK**

Diese Arbeit soll nach Möglichkeit mit dem Konsultorengrremium koordiniert werden, welches die SBK für die Weiterarbeit einzusetzen gedenkt. Die RKZ hat bei der SBK ihren Wunsch deponiert, sich zum Mandat und zur Zusammensetzung des Gremiums äussern zu können, nachdem die SBK Interesse an einer Einbindung der RKZ signalisiert hat. Zudem hat sie gegenüber der SBK festgehalten, dass die Konkretisierung der Anliegen des Vademecum in der staatskirchenrechtlichen Realität und in der Zusammenarbeit zwischen kirchenrechtlich und staatskirchenrechtlich verfassten Gremien nicht nur juristisches Wissen erfordert. Gefragt ist auch politischer, finanzieller und organisatorischer Sachverstand. Das legt eine interdisziplinäre Zusammensetzung des «groupe de consultants» nahe.

## **6 Beschlüsse**

- 1. Die Plenarversammlung der RKZ nimmt vom vorliegenden Bericht Kenntnis.**
- 2. Die Plenarversammlung begrüsst**
  - a) die Bemühungen des Präsidiums der RKZ, den Dialog mit der Schweizer Bischofskonferenz über die mit dem Vademecum verbundenen Fragen weiterzuführen, und**
  - b) die Bestrebungen der zuständigen Kommission der RKZ, Grundlagen zu erarbeiten, die für die Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts und für eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Gremien hilfreich sind.**

3. **Die RKZ bittet die Schweizer Bischofskonferenz,**
  - a) **auf die an ihrer 299. Ordentlichen Versammlung vom 2.-4. März 2013 verabschiedete Empfehlung zurückzukommen und sie formell in folgendem Sinne zu präzisieren: Die SBK beurteilt die Empfehlungen der Fachkommission als Arbeitsgrundlage zur Weiterentwicklung von staatskirchenrechtlichen Fragen aus kirchenrechtlicher Sicht. Sie empfiehlt, dass Anpassungen staatskirchenrechtlicher Regelungen im Rahmen einer verbindlichen Zusammenarbeit auf der Basis von Lösungsorientierung, gegenseitigem Vertrauen und Realitätssinn (vgl. Vademecum 3., Punkt a) mit den staatskirchenrechtlichen Körperschaften vorbereitet und umgesetzt werden.**
  - b) **in Fragen, welche die Zusammenarbeit von Kirche und Staat, die staatskirchenrechtlichen Körperschaften und die öffentliche Kirchenfinanzierung betreffen, verbindlich mit der RKZ zusammenzuarbeiten;**
  - c) **Leitlinien für die interne und externe Kommunikation der SBK und der Bistümer zu formulieren, die eine sachliche und konstruktive Diskussion dieser Fragen in den Medien und in der Öffentlichkeit fördern.**
4. **Die RKZ bittet ihre Mitglieder und die diözesanen Zusammenschlüsse kantonalkirchlicher Organisationen, das Generalsekretariat mit Informationen und Dokumenten zu bedienen, welche das Vademecum und seine Umsetzung betreffen.**

Zürich, den 30. November 2013

Daniel Kosch



# Das Miteinander ist gefragt

«Vademecum» der Schweizer Bischofskonferenz löste Irritationen aus

Das von der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) verabschiedete «Vademecum», ein Leitfaden zur Zusammenarbeit mit den staatskirchenrechtlichen Körperschaften, hat Ende August zu einem Medienhype geführt. Der Präsident der SBK, Bischof Markus Büchel, veröffentlichte darauf eine «Klarstellung», um die Empfehlungen richtig zu situieren und um sich für die «unglückliche Kommunikation» zu entschuldigen. Dazu ein Gespräch mit Hans Wüst, Präsident der Römisch-katholischen Zentralkonferenz (RKZ).



© Regina Kühne

↑ Hans Wüst, Präsident der RKZ und Präsident des Katholischen Administrationsrates St. Gallen

## Was hat das Vademecum der Bischofskonferenz bei Ihnen ausgelöst?

Das lateinische Wort vademecum («geh mit mir!») wird als Überschrift für Handbücher, Leitfäden und Ratgeberliteratur verwendet. Mecum bedeutet für mich ein Miteinander und so verstanden habe ich nichts gegen bischöfliche Ausführungen über die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und den staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz. Problematisch finde ich, dass das Papier nicht von allen Bischöfen oder ihren Mitarbeitern gleich beurteilt wird. Negativ reagiert habe ich auf die Tatsache, dass das Vademecum, obwohl es von der Zusammenarbeit ausgeht, ohne Rücksprache mit der schweizerischen Organisation der staatskirchenrechtlichen Vertretung, der RKZ, verabschiedet wurde.

## Warum der Medienhype?

Den Medienrummel haben wir vor allem Vertretern des Bistums Chur zu verdanken. Sie benutzten das Vademecum als Instrument für ihre negative Haltung gegenüber den staatskirchenrechtlichen Organisationen, dem dualen System und den Kirchensteuern. Die «Churer» Interpretation, dass Mandatsträger in Kirchgemeinden und staatskirchenrechtlichen Körperschaften ihre Aufgaben nicht als Glieder der Kirche, sondern nur als Bürger des Staates wahrnehmen, macht betroffen. Diese Haltung ist ein Affront gegenüber allen Frauen und Männern, die sich in ihren Ämtern als Katholiken für unsere Kirche engagieren. Solche «Streitereien» sind für die Medien interessant. Aber beispielhaft ist das für die Kirche wohl kaum!

## Man sprach auch von «unglücklicher» Kommunikation der Bischofskonferenz...

Unglücklich war, dass es keine Kommunikationsstrategie gab. Das Vademecum wurde ein-

fach «per Post» übergeben. Was daraus entstanden ist, haben wir nun erlebt. Die Bischofskonferenz wird sicher die Lehren daraus ziehen.

## Was war der Auslöser für die Erarbeitung dieses Vademecums?

Im Rahmen des letzten Ad-limina-Besuches der Schweizer Bischöfe im Vatikan war das Verhältnis von Kirche und Staat ein wichtiges Thema. Gemeinsam mit Vertretern des Heiligen Stuhls führte die Bischofskonferenz 2008 in Lugano eine grosse Tagung zu diesem Thema durch. Anschliessend setzte sie eine Fachkommission ein, die einzelne offene Fragen zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen hatte. Das Vademecum ist nun das Ergebnis der Arbeit dieser Kommission. Der Bitte der RKZ um Einsitz in diese Kommission wurde leider nicht entsprochen.

## Braucht es das Vademecum wirklich?

Das Vademecum kann eine Hilfestellung sein, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und den staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz zu verbessern. Ein wichtiger Schritt wäre allerdings auch der Einbezug der betroffenen Körperschaften gewesen, bevor die Empfehlungen definitiv verabschiedet wurden. Der ausdrückliche Wille zur verbindlichen Zusammenarbeit verlangt zudem das gegenseitige Vertrauen und die bessere Respektierung der Arbeit der Laien. Ich bin deshalb dankbar für die klaren Äusserungen von Bischof Markus Büchel, der zu unserem dualen System steht und die Arbeit in den Kirchgemeinden, im Kollegium (St.Galler Kirchenparlament) und im Administrationsrat (Exekutive) sehr schätzt.

Die Ausführungen des Vademecum berühren die Zusammenarbeit zwischen dem Katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen und dem Bistum nur marginal...

In drei wesentlichen Punkten, die das Vademecum aufgreift, haben wir keinen Handlungsbedarf. Unsere Bezeichnungen sind korrekt und nicht «kirchlich» besetzt. Wir kennen weder die Wiederwahl des Pfarrers noch die Volkswahl von Gemeindeleitern. Das schliesst aber nicht aus, dass wir uns mit Bischof Markus über das Papier unterhalten und eine mögliche schriftliche Abmachung, wie dies das Vademecum vorschlägt, diskutieren. Aufgrund der Verfassung halten wir uns an die Aufgabenteilung in unserem dualen System: Der Konfessionsteil besorgt die konfessionellen Angelegenheiten und schafft Voraussetzungen und leistet Hilfe für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Die rein kirchlichen Angelegenheiten sind Sache der kirchlichen Behörden. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit verlangt die Respektierung dieser Aufgabenteilung. Ich freue mich, dass dies in unserem Bistum so gut klappt. Für Fragestellungen, die in beide Bereiche gehen, besteht eine Kommission (BIKO) mit Vertretern des Bistums und des Administrationsrates.

## Wie wird das weitere Vorgehen zwischen RKZ und SBK sein?

Wir werden das Vademecum und seine Konsequenzen im Rahmen der regelmässigen Gespräche mit Vertretern der Bischofskonferenz im Laufe der kommenden Monate erörtern. Unsere Kommission «Staatskirchenrecht und Religionsrecht» befasst sich ebenfalls damit. Wir setzen auf den Dialog und hoffen, dass im Rahmen eines partnerschaftlichen und offenen Gesprächs in den einzelnen staatskirchenrechtlichen Körperschaften Umsetzungsschritte möglich sind, wo dies richtig scheint.

## Was ist Ihre Vision für das Verhältnis von Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften?

Meine Vision deckt sich mit einer entscheidenden Aussage von Bischof Markus im Zusammenhang mit den Ausführungen im Pfarreiforum zu den Pastoralen Perspektiven des Bistums: «Der Dialog steht an oberster Stelle. Es gibt nur einen gemeinsamen oder einen einsamen Weg. Letzterer entspricht nicht dem Evangelium!» Dieses Miteinander ist auf dem Weg in die Zukunft der Kirche meine Vision. Sie gilt auf allen Ebenen.

Interview: Evelyn Graf